

# ZH\_OBERGERICHT RV120003 vom 21. Mai 2012

ZH Obergericht, 2012-05-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RV120003](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RV120003)

FR: ZH\_OBERGERICHT RV120003 du 21 mai 2012

IT: ZH\_OBERGERICHT RV120003 del 21 maggio 2012

## Erwägungen

### E. 1

a) Die Klägerin stellte am 26. März 2012 bei der Vorinstanz ein Ausweisungsbegehren gegen die Beklagten (Vi-Urk. 1). Die Vorinstanz lud die Parteien am 28. März 2012 zur Hauptverhandlung auf den 2. Mai 2012 vor (Vi- Urk. 3-5). Am 1. Mai 2012 stellten die Beklagten ein Verschiebungsgesuch (Vi- Urk. 13a+b). Mit Verfügung vom 2. Mai 2012 hat die Vorinstanz das Verschiebungsgesuch des Beklagten 1 abgewiesen und der Beklagten 2 Frist zur schriftlichen Stellungnahme angesetzt (Urk. 2). b) Gegen diese Verfügung haben die Beklagten am 10. Mai 2012, zur Post gegeben am 11. Mai 2012, fristgerecht Beschwerde erhoben und stellen die Beschwerdeanträge (Urk. 1 S. 2): "1. Es sei die Verfügung mit der Geschäfts-Nr. EZ120012-L/Z aufzuheben.

### E. 2

Es sei das Verfahren mit der Geschäfts-Nr. EZ120012-L einzustellen.

### E. 3

Es sei der Beschwerde mit sofortiger Wirkung aufschiebende Wirkung zu erteilen.

### E. 4

Eventualiter sei eine neue Verhandlung vor Bezirksgericht anzusetzen.

### E. 5

'Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Kläger.' " c) Die vorinstanzlichen Akten sind am 21. Mai 2012 hierorts eingetroffen. Da sich die Beschwerde sogleich als offensichtlich unbegründet bzw. unzulässig erweist, kann auf die Einholung einer Beschwerdeantwort der Gegenpartei verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO). d) Mit dem heutigen Endentscheid wird das Gesuch der Beklagten um Erteilung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos. 2. Die angefochtene vorinstanzliche Verfügung ist eine prozessleitende Verfügung. Gegen eine solche ist die Beschwerde – neben den hier nicht zutreffenden, vom Gesetz speziell vorgesehenen Fällen (Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO) – (nur) dann zulässig, wenn durch sie ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO). Ein solcher Nachteil ist in der Beschwerde geltend zu machen, d.h. zu behaupten und nachzuweisen (Oberhammer [Hrsg.], Kurzkomentar ZPO, N 12 zu Art. 319 ZPO). In der ganzen Beschwerdeschrift

- 3 - findet sich hierzu jedoch kein Wort. Ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil ist auch nicht geradezu offensichtlich. Auf die Beschwerde kann daher nicht eingetreten werden. 3. a) Die angefochtene Verfügung und die Parteien äussern sich nicht zum Streitwert. Dieser ist auf unter Fr. 10'000.-- zu schätzen (Art. 91 Abs. 2 ZPO). Für die Festsetzung der Entscheidgebühr ist zu berücksichtigen, dass vorliegend einzig über eine Beschwerde gegen eine prozessleitende Verfügung zu entscheiden war. b) Die

Gerichtskosten sind ausgangsgemäss den Beklagten, unter solidarischer Haftung, aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 und 3 ZPO). c) Die Beklagten haben ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt (Urk. 1 S. 2). Dieses ist jedoch zufolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde (vgl. vorstehende Erwägungen) abzuweisen (Art. 117 lit. b ZPO). d) Der Klägerin ist mangels relevanter Umtriebe im Beschwerdeverfahren keine Parteienschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.